

Schulbrief Nr. 2 vom 16.08.2020

Vorerkrankungen, Befreiungen und Digitalisierung

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte! Liebe Schülerinnen und Schüler!

Inzwischen haben die ersten Eltern angefragt, inwiefern Kinder, die eine Grunderkrankung aufweisen, oder die mit nahen Angehörigen zusammenleben, die eine Grunderkrankung haben, beschult werden können/ müssen.

Hierzu verweise ich auf die Regelungen des 5. Hygieneplans Corona Schulen, gültig ab 17.08.2020.

Ich zitiere hieraus:

Grunderkrankung des/der Schüler*in:

„Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden.

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht insbesondere für Kinder und Jugendliche nicht möglich [...]“

„In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob eine reguläre Beschulung mit gesonderten Hygienemaßnahmen eine Alternative zur Befreiung von der Präsenzplicht darstellen kann (geschützte Präsenz)[...]“

„Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein Angebot im Fernunterricht, das dem Präsenzunterricht gleichsteht.“

Grunderkrankung eines Angehörigen:

„Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen [...] in häuslicher Gemeinschaft lebt **und** bei diesem Angehörigen **eine relevante Erkrankung**, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind **vorrangig** Maßnahmen der Infektionsprävention **innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.**

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.[...]

Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Fernunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.“

Das bedeutet, dass wir hier mit Ihnen im **Einzelfall** klären, was möglich ist. Hierzu beantragen Sie bitte bei Ihrer Klassenleitung einen Termin, zusammen mit mir.

Voraussetzung ist also immer der attestierte Nachweis durch einen Arzt, dass für das Kind oder den Angehörigen eine Gefährdung besteht.

Sollten Sie aber gleichzeitig **nicht** über ein entsprechendes **Endgerät** zur Onlinebetreuung (auch im Falle von Schulschließungen) **verfügen** und hier ein Bedarf durch

Sie selbst nicht finanziell geleistet werden kann, wenden Sie sich bitte auch an mich.

Über den Schulträger können wir für Schüler*innen, die Bedarf an einem Gerät haben, aber die finanziellen Voraussetzungen fehlen, Geräte beschaffen, die Ihnen **leihweise** zur Verfügung gestellt werden können.

Dies wird vertraulich behandelt, sodass Sie auch keine Scheu haben müssen, sich zu melden.

Gleichzeitig kann es sein, dass Schüler*innen, die nicht an der Präsenzbeschulung teilnehmen können, die Möglichkeit gegeben werden sollte, **phasenweise** (über „MS Teams“) am Unterricht teilzunehmen.

Dies kann jeden treffen, z.B. dann, wenn Sie zum Beispiel für 14 Tage in Quarantäne müssen, falls eine Covid19- Infektion in Ihrer Umgebung auftritt und Sie die Anordnung des Gesundheitsamtes dazu erhalten!“Und das geht schneller als man denkt!“ ...

Daher ist es sinnvoll, dass Sie uns die Genehmigung erteilen, zumindest phasenweise (Erläuterung einer Aufgabe..., eines neuen Themas,... Durchbrechen der Isolation des Kindes) den Unterricht über „MS Teams“ online zu übertragen (ihr Kind sitzt ja evtl. in der Präsenz) und uns unterschreiben, diesen nicht aufzuzeichnen (im Falle der Nichtpräsenz des Kindes), oder außerhalb der Schule zu zeigen (gleiches gilt für Lehrkräfte).

Übertragen werden soll temporär begrenzt nur die Lehrkraft bildlich und sprechend. Auch ihr Kind wäre dann allerdings eventuell vom Nichtpräsenzkind zu hören oder mal kurzfristig zu sehen.

Unter anderem deswegen haben wir das **in sich geschlossene System** „MSTeams“ im Benehmen mit dem Schulelternbeirat eingeführt, damit Unterrichte nicht nach Außen gehen.

Die Funktion der temporär begrenzten Onlineübertragung des Unterrichts dient **ausschließlich** als Lernmittel des/der Schüler*in, zusammen mit der Lehrkraft.

Im Einzelfall (beispielsweise Grundschule oder einer vorliegenden körperlichen Beeinträchtigung) kann natürlich eine Integrationskraft oder ein Elternteil zur Hilfe des Kindes in räumlicher Nähe sein.

Das **Schulgesetz** in seiner neuesten Fassung, das Sie auch auf unserer Schulhomepage unter Downloads nachlesen können (www.schulekelberg.de), sowie der ab dem 17.August 2020 gültige 5.Hygieneplan, stützen dieses Anliegen:

§ 1 des Schulgesetzes-Auftrag der Schule: [...]

„(6) Zur Erfüllung ihres Auftrags nutzt die Schule auch digitale Lehr- und Lernsysteme sowie Netzwerke.

Sie sind **regulärer** Bestandteil der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit.

Im Bedarfsfall können digitale Lehr- und Lernformen an die Stelle des Präsenzunterrichts treten.“ [...]

Ich bitte Sie also unten stehende Einverständniserklärung zu unterschreiben und Ihrem Kind mitzugeben.

Bei Nachfragen und Anregungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Johannes Philipp, Rektor

-----Bitte in der Schule bis zum 21.8.2020 abgeben---

Einverständniserklärung für die Grund- und Realschule plus St. Martin Kelberg

Onlinebeschulung bei Grunderkrankungen oder von Quarantäne betroffenen Schüler*innen:

Ich weiß/ wir wissen, dass im Falle einer Nicht-präsenz meines/ unseres Kindes oder eines anderen Kindes, aufgrund einer Grunderkrankung des Kindes selbst oder eines nahen Angehörigen des selben Hausstandes, oder im Falle einer teilweisen, bzw. kompletten Schulschließung laut § 1 (6) des Schulgesetzes zumindest phasenweise der Unterricht mittels digitaler Netzwerke oder Lehr- und Lernsysteme durchgeführt werden kann, bzw. werden muss.

Dies beinhaltet auch die zumindest phasenweise Übertragung des Unterrichts der Präsenzgruppe, sodass auch Präsenzschaüler*innen zumindest phasenweise gesehen und/ oder gehört werden können.

Ich/ Wir garantiere(n), dass dieser online übertragene Unterricht nicht aufgezeichnet wird oder anderen, nicht dem Netzwerk unserer Schule angehörigen Personen zugänglich gemacht wird. In einem solchen Falle behält sich die Schule vor, dies zur Anzeige zu bringen.

Die Übertragung und Teilnahme dient ausschließlich der Wahrnehmung der Schulpflicht. Außerunterrichtliche Themen sind nicht Bestandteil dieser Übertragung.

Der Personenkreis der Nichtschüler*innen, die diese Übertragung mit sehen können, **ohne** sich daran zu beteiligen, oder diese aufzuzeichnen, sind beschränkt auf den Personenkreis der Integrationshelfer*innen eines grunderkrankten Schülers oder seiner Eltern, im Falle einer Hilfestellung, z.B. bei einem Grundschulkind.

Mit den o.g. Bestimmungen bin ich/ sind wir einverstanden und erlauben die beschriebene eventuelle Onlineübertragung.

Name des Kindes: _____

Klasse: _____

Ort, Datum, Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Fragen an die Schulleitung- Anregungen:

Bei Bedarf gerne hier notieren oder per Mail an:

Johannes.Philipp@schulekelberg.de